

### **01) Eröffnung und Begrüßung**

Wilfried Peters, Präsident Verbandsentwicklung, eröffnet und begrüßt. Burkhard Ladewig stellt sich als Protokollführer zur Verfügung.

#### **Feststellen der Stimmberechtigungen**

Die Stimmberechtigungen werden durch Wilfried Peters festgestellt.

#### **Feststellen der Stimmenzahl**

Es sind 13 Vereine anwesend. Von 25 anwesenden Personen sind 13 stimmberechtigt.

#### **Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung**

Die ordnungsgemäße Einberufung wird durch W. Peters festgestellt.

#### **Feststellen der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit lt. Satzung (mehr als 15% von 42 Mitgliedern) wird durch Wilfried Peters festgestellt.

### **02) Genehmigung Protokoll und Tagesordnung**

#### **Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 10.03.2013**

Zu dem bereits vor der Versammlung verschickten Protokoll gibt es keine Anmerkungen. Es wird mit 13 Ja-, 0-Nein- Stimmen und ohne Enthaltungen per Handzeichen genehmigt.

#### **Genehmigung bzw. Abstimmung über die Tagesordnung**

Die allen Anwesenden vorliegende Tagesordnung wird mit 13 Ja-, 0-Nein- Stimmen und ohne Enthaltungen per Handzeichen genehmigt

### **03) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes**

#### **Bericht des Präsidenten Verbandsentwicklung**

Wilfried Peters berichtet lt. Tischvorlage (wird dem Protokoll beigelegt) mit einigen Erläuterungen u.a. zu den vier Handlungsfeldern auf Grund des Paktes für den Sport zwischen dem Land NRW und dem LSB NRW darüber, dass der NWTV zurzeit eine starke Entwicklung bei der Anmeldung von Kickbox-Vereinen vermelden kann und darüber, dass Verbänden noch intensivere Beratung über VIBSS geboten wird.

#### **Bericht des Präsidenten Sport**

Burkhard Ladewig fand alles Erwähnenswerte im Bericht des Präsidenten Verbandsentwicklung wieder. Somit bedankte er sich nur für die Unterstützung im vergangenen Jahr und rief noch einmal alle Vereine zur Mithilfe bei NWTV – Veranstaltungen bzw. als Mitglied im Orgateam auf.

#### **Bericht der Präsidentin Finanzen**

Jessica Kölling berichtet über den Jahresabschluss 2013 lt. Tischvorlage. Es gibt keine Nachfragen zum Kassenbericht 2013. Den Haushaltsplan 2014 stellt sie mündlich vor.

Dr. Jörg Raven berichtet als Kassenprüfer von der Kassenprüfung am Sa. 16.03.2014: Jörg Raven und Christian Traumüller haben die Kassenprüfung durchgeführt. Sie bestätigten der Kassiererin Nachfolgendes:

Kassenbuch vorbildlich, positive Geldbestände, die Prüfung verlief ohne Beanstandungen.

Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

J. Kölling berichtet des Weiteren über die Verbandsentwicklung:

Zurzeit sind im NWTV 42 Vereine mit ca. 2.200 Mitgliedern. (Zwei weitere Vereine müssen noch registriert werden)

### **04) Abstimmung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes**

Dr. Jörg Raven schlägt nachfolgende Entlastungen vor:

#### **Entlastung Präsident Verbandsentwicklung**

Die Entlastung erfolgt per Handzeichen mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

#### **Entlastung Präsident Sport**

Die Entlastung erfolgt per Handzeichen mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

#### **Entlastung Präsidentin Finanzen**

Die Entlastung erfolgt per Handzeichen mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

## 05) Berichte erweiterter Vorstand

Referentin-Öffentlichkeitsarbeit: A. Borrelli., entschuldigt abwesend

Pressereferent: C. Traumüller übernimmt ab sofort offiziell die Aufgabe von Andreas Silberkuhl. Dem Anwesenden A. Silberkuhl, der sich aus beruflichen Gründen zurückzieht, dankte das Präsidium für sein bisheriges Engagement.

Prüfungsreferent: H. Kosch berichtete über die stattgefundenen Veranstaltungen und teilte die zukünftigen Termine mit (s. Internetseite NWTV).

Breitensportreferent Dr. J. Bücher:

- Verweist auf gute Teamarbeit im NWTV
- Einzelheiten zum erweiterten Führungszeugnis, hierzu ergab sich eine interessante inhaltlich wertvolle Ergänzungs-Diskussion. W. Peters ergänzt, dass der NWTV hierzu noch öffentlich Stellung beziehen wird.

Turnierreferent, B. Ladewig:

- Es fanden gut organisierte und gut besuchte Turniere in 2013 statt, insbesondere auch dank des Orgateams.
- Alle Vereine wurden erneut zur Mithilfe aufgerufen .
- 06.04.14 Orgateamtreffen des NWTV in Herne, TV Wanne 18885 e. V., Plutostr. 19

Jugendreferent, G. Potthast (für ihn berichtet W.Peters kurz in Vertretung):

- u.a. verweist er auf das Jugend-Trainingscamp 2014

Kampfrichterreferent, Übungsleiterreferent W. Peters:

- berichtet über seine Aufgaben bei Turnieren
- und die gute Hand in Hand Arbeit mit dem Turnierreferenten
- Mit den vom NWTV durchgeführten Lehrgängen können ÜI- Qualifizierungen verlängert werden.

## Top 06: Wahl eines Kassenprüfers

Vorgeschlagen und per Handzeichen gewählt:

Milan Dujic, erhält 1 Ja-Stimme, 12 Enthaltungen

Rudi Misera, erhält 3 Ja-Stimmen, 10 Enthaltungen

Jürgen Träger, erhält 4 Ja-Stimmen 9 Enthaltungen.

Jürgen Träger ist somit gewählt und nimmt die Wahl an.

## Top 07: Satzungsänderungen (Dopingparagraph u.a.)

Dr. Jörg Raven verwies anfangs auf die Bedenken aus der Versammlung 2013. Diese sind jedoch durch die Änderungen aus seiner Sicht ausgeräumt.

Die Satzungsänderungen lt. Tischvorlage, von Wilfried Peters erarbeitet, wurden durchgesprochen und teilweise ergänzt oder geändert. Die Änderungen werden von W. Peters eingearbeitet. Über alle Änderungen wurde einzeln per Handzeichen abgestimmt und jeweils mit 13 Ja- O Gegenstimmen und 0 Enthaltungen genehmigt.

In den folgenden Paragraphen wurden die rot gekennzeichneten bzw. etwas blasser gedruckten Passagen beschlossen:

## § 06 Rechte und Pflichten

(01) Die Mitgliedvereine sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen (mit maximal drei Personen) teilzunehmen, Anträge zu stellen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und das Stimmrecht (pro Verein eine Stimme) auszuüben. Die Rechte der Ehrenmitglieder richten sich nach dieser Satzung und der Ehrungsordnung.

...

(04) Bei Zahlungsrückständen eines Vereines kann er das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht wahrnehmen.

**Im Zweifelsfalle muss der betreffende Verein die ordnungsgemäße Zahlung nachweisen.**

(05) Jedes Mitglied des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) haftet auch für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die gegen seine Einzelmitglieder von den Verwaltungsstellen oder Rechtsorganen des Verbandes oder der Kreise verhängt werden. Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglied sind und derer sich das Verbandsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient.

Die Haftung entfällt für ein Verhalten, das in Ausübung einer Funktion oder eines Wahlamtes für den Verband oder Kreis erfolgt. In diesem Sinne üben auch Schieds- und Kampfrichter eine Funktion aus, die mit dem Betreten der Sportanlage beginnt und mit dem Verlassen der Sportanlage endet.

## **§ 07 Ordnungsmaßnahmen**

(01) Gegen einen Mitgliedverein oder eine Person innerhalb des Verbandes, der gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften (z.B. gegen die Anti-Doping-Ordnung) oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, kann vom Vorstand als verbandsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden:

...

(02) Bei Verstößen gegen das Anti-Doping Gebot der Satzung bzw. gegen die Anti-Doping Ordnung des Verbandes NWTV können durch den NWTV Sanktionen verhängt werden. Alle Streitigkeiten werden nach den Regeln des Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des NWTV anzuerkennen und umzusetzen. Weiteres regelt eine Anti-Doping Ordnung. In letzter Instanz entscheidet die Verbandspruchkammer.

...

## **C. Organe**

### **§ 08 Organe**

(01) Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (hier als Vorstand bezeichnet)
- c) der erweiterte Vorstand (hier als erweiterter Vorstand bezeichnet)
- d) der Vermittlungsausschuss
- e) das Dan-Kollegium (Beirat)
- f) die Verbandsjugend

...

(03) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist).

(04) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per e-mail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

(05) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

### **§ 09 Die Mitgliederversammlung**

(01) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen, der Termin und Ort sowie die Tagesordnung festlegt. Die Versammlung wird vom Präsidenten **Verbandsentwicklung**, einem anderen Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

...

(06) Das Präsidium, alle Organe und die Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium per Beschluss festgelegt und spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.

(07) Weitere Regelungen z.B. zum Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

...

(06) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierfür wird vom Vorstand ein Schriftführer bestellt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen. Geht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls an die Mitglieder oder Veröffentlichung im Verbandsorgan kein Widerspruch gegen das Protokoll beim Vorstand ein, gilt es als genehmigt.

(07) Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung getroffen werden.

## § 12 Der Erweiterte Vorstand

(01) Der erweiterte Vorstand besteht aus ...

Er tagt auf Einladung des **Präsidenten Verbandsentwicklung**, der auch die Tagesordnung vorschlägt und das Treffen leitet (oder eine andere Person mit der Leitung beauftragt). Dabei geben die Referenten Berichte ab und es werden Fachthemen besprochen. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit.

(02) Weitere Personen, die vom Vorstand für ein Jahr bestellt wurden, gehören auf Antrag des Vorstandes dem erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht an ( z.B. Landestrainer, Leitung Demo-Team, Lehrwart für die Übungsleiter-Aus- und Fortbildung u.ä.) **an**.

(03) Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 13 Das Dan-Kollegium (Beirat)

(01) Das Dan-Kollegium ist zuständig für Fachfragen des Sportes und das gesamte Sport-Regelwerk sowie Anerkennung von Graduierungen. Es tagt auf Einladung des **Präsidenten Sport**, der auch die Tagesordnung vorschlägt und das Treffen leitet (oder eine andere Person mit der Leitung beauftragt).

(02) Mitglied des Dan-Kollegiums kann jedes Mitglied eines NWTV-Vereines ab 18 Jahren mit einer NWTV-Dan-Graduierung (Nachweis durch den aktuellen, gültigen NWTV Verbandspass) auf Antrag für ein Kalenderjahr werden. Der Antrag kann auf jeder DAN-Kollegium-Sitzung gestellt werden; sie beantragen die Mitgliedschaft im Dan-Kollegium beim Vorstand für das laufende Geschäftsjahr.

**Der Vorstand (Präsident Verbandsentwicklung, Präsident Sport und Präsident Finanzen) sowie der erweiterte Vorstand (Referent Breitensport/Gesundheitssport, Referent Öffentlichkeitsarbeit, Referent Presse/Medien/Internet, Referent Jugend, Referent Turniere/Veranstaltungen Referent Kampfrichter, Referent Graduierungsprüfungen) gehören ebenfalls dem Dan-Kollegium an. Bei den Personen des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes muss keine Sport-Graduierung vorliegen, um Mitglied des Dan-Kollegiums zu sein.**

...

## § 15 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit / Verbandsspruchkammer

(1) Die Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit Doping wird durch die Verbandsspruchkammer ausgeübt. Sie wird tätig, wenn vorgeschaltete Maßnahmen erfolglos waren. Unabhängig davon verhängt sie Sanktionen direkt bei Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung oder wenn der Vorstand eine Entscheidung dorthin delegiert (z.B. bei Widersprüchen gegen Ausschlüsse aus dem Verband).

(2) Die Verfahren vor den Kammern regeln sich nach dieser Satzung sowie der Rechtsordnung..

(3) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden oder eine aktive Kampfrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Mitglieder eines Rechtsorgans müssen verschiedenen Vereinen angehören.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsspruchkammer soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Scheidet ein Beisitzer einer Spruchkammer während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Verbandstag zur Wahl angetreten hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden. Scheidet ein Vorsitzender einer Spruchkammer während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen,

andernfalls aus der Mitte der Beisitzer der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist die Spruchkammer verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(6) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Kammermitglied vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden der Spruchkammer zu bestimmen.

(7) Die Verbandsspruchkammer ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.

(8) Die Verbandsspruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der Verbandsspruchkammer mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer ergibt sich aus der Rechtsordnung.

(10) Falls der Verband keine eigene Verbandsspruchkammer einrichtet, kann der Vorstand stattdessen eine Vereinbarung z.B. mit der DIS (Deutsche Institution für Sportgerichtsbarkeit) o.ä. treffen und dessen Einrichtung das „Deutsche Sportgericht“ mit den Funktionen der Verbandsspruchkammer in anstehenden Einzelfällen betrauen.

...

## **D.Sonstige allgemeine Regelungen**

### **§ 17 Benachrichtigungen**

(1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen jeweils freitags in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes unter der Internetadresse [www.nwtv.de](http://www.nwtv.de). Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.

(2) Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 7 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen der Offiziellen Mitteilungen des Verbandes nicht bekannt seien, sind unerheblich.

(3) Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung, sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse [www.nwtv.de](http://www.nwtv.de), durch Bereitstellung im elektronischen Postfach oder in sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

...

### **Top 08: Verbandsentwicklung**

W. Peters berichtet über die Zusammenarbeit des NWTV mit der Eurobudo (EBF) vor allem im Kickboxen.

Der Vorsitzende Detlef Mursch berichtet von einer Mitglieder-Werbeaktion des Verbandes EBF.

Gerard Galinski stellt den neu gegründeten Bundesverband German-ITF e. V. vor.

W. Peters teilt mit, dass Max Geburt enger mit dem NWTV zusammenarbeiten möchte.

Am 21.09.2014 findet ein KR und PR-Seminar in seinem Studio statt.

Dr. Jörg Bücher und Roland Jensen bereiten ein 1. Hilfe-Seminar bzw. ein Seminar mit sportmedizinischen Aspekten vor (Termin folgt).

### **10) Anträge**

Es lagen keine Anträge vor.

Wilfried Peters schließt die JHV um 13.50 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für die intensive und konstruktive Zusammenarbeit während dieser Sitzung.

Wilfried Peters  
Präsident Verbandsentwicklung

Burkhard Ladewig  
Präsident Sport und Protokollführe

Anhang:  
Jahresbericht des Präsidenten Verbandsentwicklung  
Satzungsänderungen (neue Fassung der Satzung)